

Odernheim am Glan, 22.10.2024

Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktflecken Merenberg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vor- habenbezogenen Bebauungsplans „Photovol- taik-Solarpark Merenberg-Allendorf“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Gemeinde: Marktflecken Merenberg



Verbandsgemeinde: Limburg-Weilburg
Regierungsbezirk: Gießen

Verfasser:

Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung
Martin Müller, B. Sc. Raumplanung / Stadtplaner

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 05.05.2022 hat der Gemeinderat des Marktflecken Merenberg auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Solarpark Merenberg-Allendorf“ getroffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.11.2022 bekanntgemacht.

In der Sitzung vom 17.11.2022 wurde der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.11.2022 bis einschließlich 06.01.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 22.11.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 20.12.2022 mit Frist bis 31.01.2023.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats des Marktflecken Merenberg am 02.11.2023.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 26.01.2024. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich am 09.12.2023.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 19.01.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Feststellungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat des Marktflecken Merenberg in seiner Sitzung am 11.07.2024 beschlossen.

2 ZIEL DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der Grundlage zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Freiflächen-Photovoltaik. Ziel des geplanten Solarparks ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO₂-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. Nach Aufgabe des Betriebs soll die Anlage rückstandslos zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) wiederhergestellt werden.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 17 ha landwirtschaftliche Fläche.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete vor.

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich das Vogelschutzgebiet „Steinbrüche in Mittelhessen“, ca. 2.800 m südwestlich gelegen, das FFH-Gebiet „Lahntal und seine Hänge“, ca. 1.200 m östlich gelegen sowie der Naturpark Hochtaunus, ca. 1.300 m südöstlich gelegen. Zudem liegen einige geschützte Biotope unweit des Plangebietes. Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete ist aufgrund der Entfernung des Solarparks jedoch nicht zu erwarten.

Um den Umweltbelangen Rechnung zu tragen, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage:

Auf den beplanten Flächen, die zuvor vorwiegend ackerbaulich genutzt wurden, soll eine Grünlandansaat mit standortgerechtem, zertifiziertem Regio-Saatgut oder ein Saatgutübertragung durch Heudrusch stattfinden. Das entstehende Grünland soll durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) und/oder Mahd dauerhaft extensiv gepflegt werden.

Diese Extensivierung stellt den internen Ausgleich für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope dar und bietet Rückzugsraum und Nahrungsfläche für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, auch für wenig störungstolerante Arten.

Anlage eines Brachestreifens durch Selbstbegrünung als strukturaufwertende Maßnahme für Feldvögel:

Es ist eine selbstbegrünende Brache mit einer Mindestbreite von 5 m anzulegen und im dreijährigen Rhythmus eine Mulchmahd durchzuführen. Diese biotopverbessernde Maßnahme formt einen Ersatzlebensraum für das bestehende Feldlerchenrevier.

Anlage eines Blühstreifens als strukturaufwertende Maßnahme für Feldvögel:

Es ist ein Blühstreifen durch lückige Einsaat mit arten- und blütenreichem Saatgut (standortgerechte, zertifizierte, gebietsheimische Saatgutmischung oder Saatgutübertragung durch Heudrusch) im Herbst anzulegen und einmal jährlich zu mähen sowie alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusäen.

Diese biotopverbessernde Maßnahme formt einen Ersatzlebensraum für das bestehende Feldlerchenrevier und wertet das Nahrungsangebot auf.

Anlage von Gehölzstreifen:

Es soll ein geschlossener Gehölzstreifen in Form einer mind. zweireihigen Hecke angelegt werden, um die technisch wirkenden Module nach Osten in Richtung Siedlungsbebauung von Allendorf abzuschirmen, wodurch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich reduziert werden. Nebenbei dient der entstehende Gehölzstreifen als Rückzugsraum für viele Tierarten.

Es sind Sträucher im Dreiecksverband zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen, sowie regelmäßige Pflegeschnitte zulässig.

Eingrünung des Wirtschaftsweges (nördlich/südlich):

Entlang des Wirtschaftsweges nördlich der beplanten Flächen soll eine einreihige Strauchpflanzung hergestellt werden. Entlang des Wirtschaftsweges südlich der beplanten Flächen soll eine mehrreihige Baum-Strauch-Hecke hergestellt werden. Beide dienen zum einen als Wanderkorridor und zum anderen als Versteckmöglichkeit für Tiere und vermeiden eine Barrierewirkung der geplanten Anlage.

Es sind Sträucher im Dreiecksverband zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen, sowie regelmäßige Pflegeschnitte zulässig.

Erhalt der größeren Feldgehölze:

Zur Bewahrung von Habitaten geschützter Arten sind die größeren Feldgehölze zu erhalten.

Entwicklung einer Blühfläche:

Es ist eine Blühfläche durch Ansaat einer standortgerechten Blühmischung zu entwickeln, welche zu einer Eingrünung und naturnaheren Gestaltung der geplanten Anlage beiträgt sowie einen geeigneten Rückzugsraum oder eine Nahrungsfläche für eine Vielzahl an Tierarten, insbesondere für Insekten, darstellt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 20.12.2022 bis 31.01.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Das **Regierungspräsidium Gießen** äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 14.02.2023 zur Standortauswahl. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt. Weiterhin wurden Belange aus regionalplanerischer Sicht, wie das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, welches sich in Teilen innerhalb des Plangebietes befindet sowie ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft thematisiert. Das RP Gießen hat zudem allgemeine Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz abgegeben.

Der **Landkreis Limburg-Weilburg, Kreisausschuss, Fachdienst Bauen und Naturschutz** äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 24.01.2023 wie das RP Gießen schon zur Standortauswahl. Weiterhin verwies der Landkreis auf bestehende Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik im Bereich des Teilregionalplans Energie, welches nur Teile des Plangebietes abdeckt. In seiner Stellungnahme wurde ebenfalls auf unterschiedliche Expositionen verwiesen mit der Anregung, ungünstige Bereiche aus der Planung zu nehmen. Durch Aufständigung können Bereichen mit ungünstiger Exposition entgegengewirkt werden. Ebenfalls wurde die Nachnutzung angesprochen, welche im Bebauungsplan berücksichtigt wurde. Weitere in der Stellungnahme angesprochene Punkte beinhalten mögliche Blendwirkungen, die jedoch nicht zu erwarten sind und in der Begründung zum Bebauungsplan konkretisiert wurden. Der Vorentwurf zum Umweltbericht wurde ebenfalls thematisiert. Es wurde im Rahmen der Abwägungsempfehlung insbesondere darauf verwiesen, dass die Untersuchungstiefe aufgrund des Verfahrensstands im Rahmen der weiteren Beteiligung entsprechend der Forderung vorläge.

Der **Landkreis Limburg-Weilburg, Kreisausschuss, Fachdienst Landwirtschaft** hatte sich in seiner Stellungnahme zur Existenzgefährdung geäußert, die durch die Planung nicht gegeben ist, da der betroffene Betrieb durch Pachteinnahmen durch den Solarpark profitiert.

Die **Arbeitsgemeinschaft gesetzlich anerkannter Naturschutzverbände im Landkreis Limburg-Weilburg** hat in ihrer Stellungnahme vom 24.01.2023 u.a. die Realisierung von Dachanlagen thematisiert. Die Flächen für Dachanlagen reichen für die Energiewende jedoch alleine nicht aus, weswegen auf Freiflächen zurückgegriffen werden muss.

Das **Landesamt für Denkmalpflege** hat in seiner Stellungnahme vom 31.01.2023 allgemeine Hinweise zu möglichen Funden von Bodendenkmälern abgegeben.

Der **Landkreis Limburg-Weilburg – Kreisausschuss, Landesentwicklung und Denkmalschutz** hat in seiner Stellungnahme vom 14.02.2023 die gleichen Hinweise wie das Landesamt für Denkmalpflege abgegeben.

Der **Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen** hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2023 Hinweise zum Fund kampfmittelverdächtiger Gegenstände und deren Berücksichtigung abgegeben.

Die **Syna GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2023 Hinweise zum Umgang mit Leitungen abgegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 30.11.2022 bis 06.01.2023 stattfand, wurde eine Anregung vorgetragen.

Bürger 1 hat in seiner Stellungnahme vom 05.12.2022 die Festsetzung der maximalen Nutzungsdauer auf 30 Jahre kritisiert. Im Ergebnis wird an der Begrenzung festgehalten, allerdings ist eine gewisse Unsicherheit, inwieweit ein Repowering zukünftig möglich sein bzw. notwendig sein wird gegeben. Bürger 1 hat in seiner Stellungnahme ebenfalls auf Agri-Photovoltaik verwiesen. Dies ist jedoch derzeit wirtschaftlich nicht umsetzbar, weswegen davon abgesehen wurde.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 27.11.2023 bis 19.01.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Der **Landkreis Limburg-Weilburg, Kreisausschuss, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz – Fachdienst Landwirtschaft** hat in seiner Stellungnahme vom 14.12.2023 darauf hingewiesen, dass eindeutig eine Existenzgefährdung für einen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe besteht, was jedoch durch eine ausdrückliche Zustimmung zum Planvorhaben und eine schriftliche Erklärung des Inhabers des landwirtschaftlichen Betriebs auszuschließen ist. Außerdem hat er eine finanzielle Entschädigung vonseiten des Vorhabenträgers erhalten. Die entsprechende Erklärung des Landwirts liegt der Gemeinde Merenberg zur Verfügung vor und kann dort bei begründetem Interesse eingesehen werden.

Der Fachdienst Landwirtschaft hat angemerkt, dass die Planung deutlich von den Darstellungen des Regionalplans abweicht, da sich die betroffenen Flächen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befinden sowie kein Vorranggebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen ist. Die Flächen befinden sich jedoch teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und da die Darstellung im Regionalplan nicht parzellenscharf ist, wird eine geringfügige Überschreitung der Vorbehaltsfläche, auch unter Berücksichtigung eines effizienteren Flächenzuschnitts sowie der Nichtnutzung der östlichen Vorbehaltsfläche, als unerheblich bewertet. Eine Lage im Vorbehaltsgebiet (VBG) oder Vorranggebiet (VRG) Landwirtschaft ist laut RP Gießen immer auch im VBG Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) gegeben, da die PV-FFA Flächen die landwirtschaftlichen Flächen immer lediglich „überlagern“. Zudem wird die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche nur temporär für 30 Jahre unterbrochen.

Der Fachdienst Landwirtschaft kritisiert, dass die Ackerflächen ihren sogenannten "Ackerstatus" verlieren, womit eine deutliche wirtschaftliche Wertminderung einhergeht und die Flächen nicht mehr der Lebensmittelproduktion zur Verfügung stehen. Es wurde angebracht, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach Ablauf der Nutzungsdauer der PVFF-Anlage nicht als voll leistungsfähige landwirtschaftliche Flächen (Acker- oder Grünlandnutzung) genutzt werden könne, was jedoch der Aussage von § 14 Abs. 3 BNatSchG widerspricht, der besagt, dass die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen [...] Bodennutzung, wenn sie nur zeitweise auf Grund vertraglicher Vereinbarungen [...] eingeschränkt oder unterbrochen war und innerhalb von zehn Jahren nach

Auslaufen dieser Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt, nicht als Eingriff zu werten und somit möglich ist.

Weiterhin wurde eine genaue Berechnung der prozentualen Flächeninanspruchnahme durch PV-FFA innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaften den Planunterlagen ergänzt.

Der Fachdienst Landwirtschaft sieht durch das Zerschneiden von landwirtschaftlichen Flächen einen höheren Aufwand zur Bewirtschaftung und somit weitere wirtschaftliche Mehraufwendungen für den jeweiligen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb. Durch die Planung entsteht jedoch kein Nachteil im Zuge der Bewirtschaftung für umliegende Ackerschläge und die wichtigen Wirtschaftswegeverbindungen bleiben erhalten und gleichbleibend nutzbar.

Es wurde eine genaue Erhebung, ob das Potential der Gewinnung von Strahlungsenergie über Photovoltaik-Anlagen an und auf Gebäuden der Gemeinde Merenberg bereits vollständig ausgenutzt wird, gefordert, jedoch ist eine solche Potenzialuntersuchung, inwieweit Dachflächen für die Erzeugung von Solarenergie genutzt werden können, nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Zudem stehen privatrechtliche Belange entgegen, die eine Realisierung auf privaten Bestandsgebäuden in diesem Ausmaß faktisch nicht möglich machen.

Eine Prüfung einer möglichen Agri-Photovoltaikanlage als Alternative, welche die Betroffenheit des öffentlichen Belangs Landwirtschaft minimieren würde, soll nachgearbeitet werden, erübrigt sich jedoch aufgrund der nachvollziehbaren Erläuterung des Vorhabenträgers, dass ein Agri-PV-Vorhaben unwirtschaftlich wäre und deshalb auf absehbare Zeit nicht realisiert würde.

Die **Vodafone West GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2024 darauf hingewiesen, dass geplante Änderungen am Bestandsnetz genehmigungsbedürftig und frühzeitig anzugeben sind.

Die **Vodafone Deutschland GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2024 darauf hingewiesen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion separat für etwaige weitere Stellungnahmen zu kontaktieren sind.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Aufgrund der überwiegenden Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 und der vorliegenden Eignung der Fläche für Freiflächen-Photovoltaik wurde auf eine weitergehende Alternativenprüfung verzichtet.

Erstellt: Martin Müller am 31.07.2024